

(2) Die Kreditlaufzeit schließt den Zeitraum der Realisierung und der Tilgung ein. Sie darf in der Regel drei Jahre nicht übersteigen.

## § 4

**Kreditrückzahlung**

(1) Die Kredite sind in der Höhe zurückzuzahlen, in der die Verrechnung der Werkzeuge in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen erfolgt.

(2) Die Tilgungsraten sind ausgehend von der Menge der in dem jeweiligen Zeitraum herzustellenden Erzeugnisse und von dem in der Preiskalkulation berücksichtigten Kostenanteil für Werkzeuge festzulegen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Tilgungsraten zu erhöhen, wenn die ursprünglich der Berechnung zugrunde gelegte Produktionsmenge überschritten wird.

## § 5

**Kontoführung und Verzinsung**

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.

(2) Die Kredite sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen;

## § 6

**Kreditverträge**

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Betrieben werden durch Verträge geregelt. Die Verträge sind vom Werkleiter zu unterschreiben und vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen.

(2) Die Betriebe haben ihre Kreditanträge an das für sie zuständige Kreditinstitut zu richten. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Werkzeuglisten mit Kosten- bzw. Preisangaben und gegebenenfalls Liefernachweise,
2. Nachweis über Verrechnungsmöglichkeiten,
3. Finanzierungspläne.

(3) Bestehen bei Beurteilung eines Kreditantrages, insbesondere hinsichtlich der Angaben über das künftige Produktionsvolumen und hinsichtlich der Verrechnungsmöglichkeit der Werkzeugkosten Bedenken, ist die Bank berechtigt, weitere Unterlagen und Bestätigungen von seiten der übergeordneten Organe anzufordern.

## § 7

**Kontrolle**

(1) Die Bank hat die zweckgebundene Verwendung und die fristgemäße Rückzahlung der Kredite zu kontrollieren;

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung von seiten der Bank einen Nachweis über die effektiv in die Kosten der Erzeugnisse verrechneten Werkzeugkosten vorzulegen.

## § 8

**Sanktionen**

(1) Gegen Betriebe, die die Kreditdisziplin verletzen, hat die Bank Sanktionen einzuleiten, wie sie in der Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) genannt sind.

(2) Die Bank ist berechtigt, nicht zweckentsprechend verwandte oder nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite zwangsweise abzudecken oder auf ein Sonderkonto „Überfälliger Kredit“ zu übertragen. Das Sonderkonto „Überfälliger Kredit“ ist mit 8 % p. a. zu verzinsen.

## § 9

**Zuständigkeit**

(1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe und der Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — ist die Deutsche Notenbank zuständig.

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauern-Bank zuständig.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1958

	Der Präsident
Der Minister der Finanzen der Deutschen Notenbank	
R u m p f	I. V.: T o d t m a n n
	Vizepräsident

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen**  
**Textil-Kontors.**

**- Submissionen -**

**Vom 3. November 1958**

Zur Sicherung der Submissionstätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Das Staatliche Textil-Kontor führt die ihm obliegenden Verkaufshandlungen (Submissionen) durch eigene Verkaufsorganisationen durch.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor unterhält als Außenstellen

- a) die Verkaufsorganisation Konfektion in Leipzig,
- b) die Verkaufsorganisation Webwaren und Raum-Textilien in Leipzig,
- c) die Verkaufsorganisation Trikotagen und Strümpfe in Karl-Marx-Stadt.

## § 2

Mit Hilfe seiner Verkaufsorganisationen hat das Staatliche Textil-Kontor auf die Produktionsprogramme der Textilindustrie fördernd einzuwirken, eine planmäßige Submissionstätigkeit zu entfalten und dadurch eine bedarfsgerechte Versorgung der Abnehmer der Textilerzeugnisse zu sichern.

## § 3

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Verkaufsorganisationen des Staatlichen Textil-Kontors insbesondere

- a) Verkaufshandlungen, die dem Zustandekommen von Lieferverträgen der Herstellerbetriebe der Wirkerei und Strickerei, der Trikotagen und Strümpfe, der Weberei und Konfektion mit den entsprechenden Bedarfsträgern dienen, regelmäßig zu veranstalten,

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 588)